

## **SATZUNG**

### **FÖRDERVEREIN EUROPÄISCHE FRAUENAKADEMIE DER KÜNSTE UND WISSENSCHAFTEN BERLIN-BRANDENBURG e.V.**

#### **§ 1**

##### ***Name und Sitz des Vereins***

Der Verein führt den Namen **Förderverein Europäische Frauenakademie der Künste und Wissenschaften Berlin-Brandenburg e. V.**

Er hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### ***Zweck des Vereins***

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur von Frauen auf europäischer Ebene.

(2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- Durchführung von europäischen Symposien und kulturellen Veranstaltungen mit wechselnden frauenrelevanten thematischen Schwerpunkten.
- Kooperation mit allen Frauenorganisationen und Hochschulinstitutionen in Europa, die das gleiche Ziel verfolgen und die Arbeit von wissenschaftlich und künstlerisch tätigen Frauen fördern.
- Aufbau eines Archivs mit Informationen über Europäische Künstlerinnen und Wissenschaftlerinnen aller Fachsparten sowie Aufbau eines Depots mit Werken bildender Künstlerinnen.
- Konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung der Gründung der Europäischen Frauenakademie der Künste und Wissenschaften auf der Basis einer europäischen Stiftung durch Einsetzen von Fachgruppen eines europäischen Beirates und durch Kooperation mit europäischen Kulturinstituten in Berlin.
- Es ist Aufgabe des Fördervereins, Mittel und Spenden für die Erhöhung des Stiftungskapitals einzuwerben.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AGO von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

(4) Etwasige Gewinne aus der Tätigkeit des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung von künstlerischer und kultureller Arbeit von Frauen.

### **§ 3**

#### ***Mitgliedschaft***

(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts (Firmen, Gesellschaften, Vereine, Körperschaften, Verbände und Organisationen aller Art) werden, die sich dem in § 2 genannten Zweck verpflichtet fühlen oder den Zweck des Vereins durch aktive Mitarbeiter unterstützen wollen.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder das Mitglied gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt.

### **§ 4**

#### ***Fördernde Mitglieder***

Fördernde Mitglieder können Personen und Vereinigungen sowie juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie stellen einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§ 5**

#### ***Pflichten der Mitglieder***

Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### **§ 6**

#### ***Organe des Vereins***

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7**

#### ***Mitgliederversammlung***

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Ladungen müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Anträge auf Satzungsänderung sind im Wortlaut des Änderungstextes mit der Einladung zu versenden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Sie kann Beschlüsse zu allen in der Tagesordnung angegebenen Angelegenheiten fassen, insbesondere über:

- Höhe und Fälligkeit der Beiträge
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins
- Bildung von Arbeitsgruppen, die die Veranstaltungen des Vereins inhaltlich und organisatorisch vorbereiten.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder des Vereins sie unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf jeweils zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder

## **§ 8**

### ***Vorstand***

(1) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der Vorstand wird aus mindestens drei Mitgliedern gebildet, von denen jeweils zwei vertretungsberechtigt sind.

(3) Der Vorstand ist mit den Stimmen von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied mit den organisatorischen Vorbereitungen für die nächste Mitgliederversammlung betrauen.

(5) Vorstandsmitglieder, denen bei der Ausübung der Vereinsgeschäfte Kosten entstehen, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

(6) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(7) Die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

## **§ 9**

### ***Niederschriften***

Über alle Beschlüsse der Organe des Vereins sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

## **§ 10**

### ***Stifterinnen/Stifter***

Natürliche Personen, Firmen, Vereine oder Körperschaften, die dem Verein jährlich eine Spende von mindestens 500 Euro zuwenden, gelten als StifterInnen des Vereins. Sie werden jeweils im Zusammenhang mit dem Jahresbericht der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Spenden sollen den unter § 2 der Satzung beschriebenen Zwecken dienen. Die Stifterinnen und Stifter haben kein Stimmrecht.

## **§ 11**

### ***Auflösung des Vereins***

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit von Dreivierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 (5) dieser Satzung zu verwenden.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand vom 27.04.2007